



Scheidung in Georgien: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

06/2023

Einzureichende Dokumente

- Original der Scheidungsurkunde mit Rechtskraftvermerk
- Dokument zur Regelung der elterlichen Sorge für allfällige gemeinsame Kinder, falls nicht in der Scheidungsurkunde vermerkt
- Adressänderungen

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Beglaubigung / Übersetzung / Apostille

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit einer Apostille versehen sein, übersetzt in eine Schweizer Landessprache und notariell beglaubigt werden.

Elektronisch ausgestellte und überprüfbare ausländische Zivilstandsdokumente benötigen keine Apostille. Diese müssen jedoch weiterhin in einer schweizerischen Landessprache übersetzt und notariell beglaubigt werden.

Bringen Sie bitte eine Kopie der vollständigen Unterlagen für die Botschaft mit.

Zivilstandsdokumente werden im Public Service Hall ausgestellt, mit Apostille legalisiert und übersetzt

Public Service Hall

2 Sanapiro Street

0114 Tbilisi

Online consultation (English/Georgian):

+995 322 405 405

[Online requests](#)

www.psh.gov.ge

[Apostille and Legalisation e-Register](#)

[Electronic Register of Application](#)

Gebühren

Die Eintragung der Scheidung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Termine

Um einen Termin zu vereinbaren, senden Sie eine E-Mail an tbilisi.consularaffairs@eda.admin.ch mit Ihren persönlichen Daten und einer Telefonnummer.